



# Imperial Club Hamburg e. V.

Tanzsportclub

MITGLIED DES DEUTSCHEN TANZSPORTVERBANDES E.V. IM DEUTSCHEN SPORTBUND  
MITGLIED DES HAMBURGER TANZSPORT-VERBANDES (HATV) IM HAMBURGER SPORTBUND

## VORSTAND

Hamburg 2. Februar 2024

### Kinder- und Jugendordnung des Imperial Club Hamburg e.V.

#### § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des Imperial Club Hamburg e.V. sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie der/die gewählte JugendwartIn der Jugendabteilung. Der/die gewählte JugendwartIn der Vereinsjugend ist das Vorstandsmitglied der Jugend aus der vergangenen Wahlperiode.

#### § 2 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit.
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
- Pflege der internationalen Verständigung.

#### § 3 Grundsätze

- Die Vereinsjugend verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- Die Vereinsjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für die Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.
- Die Vereinsjugend wahrt konfessionelle, parteipolitische und ethische Neutralität und bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- Die Vereinsjugend bekennt sich zur Gleichstellung aller Geschlechter und setzt sich für die Interessen von Frauen, Männer und Diversen ein.

#### § 4 Organe der Vereinsjugend

- Organ der Vereinsjugend ist die Jugendversammlung.

#### § 5 Jugendversammlung

- Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird von dem/der JugendwartIn, ggf. durch den Vorstand, zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie muss mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden.

...

- Die Jugendversammlung kann auf Beschluss des/der Jugendwartes/in, ggf. des Vereinsvorstandes, die Versammlung virtuell durchführen und Teilnahmeberechtigten gestatten, Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
- Die Jugendversammlung hat die Aufgabe einen Jugendwart, der volljährig und Vereinsmitglied sein soll, für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, eine Jugendordnung zu beschließen bzw. abzuändern sowie ggf. über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim/bei der JugendwartIn beantragt.
- Der Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Die Jugendlichen bedürfen zur Teilnahme und zur Abstimmung keiner besonderen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten, da durch die Zustimmung zum Vereinsbeitritt und damit Akzeptanz der Vereinssatzung gleichzeitig die Erlaubnis dazu gegeben wurde, Rechte im Verein wahrzunehmen.